

## **Beitragsordnung des TSV 1863 Herdecke e.V.**

### **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins TSV 1863 Herdecke e.V. in der jeweils gültigen Fassung insbesondere deren § 7.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 7 der Satzung Entscheidungen über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen bedürfen einer einfachen Mehrheit.

### **§ 2 Beiträge und Gebühren**

Aufnahmegebühr:	7,50 €	Kinder und Jugendliche bis Vollendung 18. Lebensjahr
	10,00 €	Erwachsene
Jahresbeitrag:	42,00 €	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
	48,00 €	Jugendliche vom 15. bis vollendeten 18. Lebensjahr
	84,00 €	Erwachsene
	30,00 €	passives Mitglied **
	frei	Ehrenmitglieder ***

\*\* Als passives Mitglied gelten Erwachsene, die sich von dem Trainingsbetrieb komplett abgemeldet haben, hieran nicht teilnehmen und den Status „passives Mitglied“ beantragt haben

\*\*\* Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die gemäß der Ehrenordnung des TSV Herdecke vom Vereinsvorstand per Beschluss zu einem Solchen ernannt wurden

Hinweis: Für Übungsstunden, die Kinder mit Begleitung besuchen (Eltern-Kind-Turnen, Spiel und Spaß für Windelzwerge, etc), werden Vereinsbeiträge für das Kind und die Begleitperson berechnet.

#### Zusatzgebühren:

Yoga:	5,00 € monatlich (Teilnahme 1x wöchentlich)
	10,00 € monatlich (Teilnahme 2x wöchentlich)
Qi-Gong	10,00 € monatlich
Pilates Kleingruppe:	10,00 € monatlich
Tai-Chi:	10,00 € monatlich

Fechten:	20,00 € monatlich
Ballett:	20,00 € monatlich (Kinder/Jugend bis zur Vollendung 18. Lebensjahr, Teilnahme 1 x wöchentlich)
	25,00 € monatlich (ab Vollendung 18. Lebensjahr – keine Ermäßigung, Teilnahme 1 x wöchentlich)
Schwimmen-Lernen: („Seepferdchenkurs“)*	10,00 € monatlich, ab dem 01.08.2022 monatlich 12,00 €
Bronze-Schwimmkurs *	ab dem 01.08.2022 monatlich 8,00 €

\* Diese Beiträge werden in einem Betrag je nach Länge des Schwimmkurses (1. Halbjahr oder 2. Halbjahr eines Jahres) zu Beginn des Kurses abgebucht.

Beitragsermäßigung: Mitgliedern ab 18 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann auf Antrag für einen befristeten Zeitraum die Zahlung des Erwachsenenbeitrages erlassen werden. Sie zahlen bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres den Jahresbeitrag für Jugendliche. Das Ende der Ausbildung ist anzugeben, Kopie eines Lehrvertrages oder der Studienbescheinigung ist dem Antrag unbedingt beizufügen. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Bescheinigung ist unaufgefordert eine neue, aktuelle Bescheinigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird der Erwachsenenbeitrag abgebucht. Ein Rückerstattungsanspruch bei verspäteter Vorlage einer Ermäßigungsbescheinigung besteht nicht. Werden Ermäßigungsgründe geltend gemacht, ist eine SEPA-Lastschrift nur im vierteljährlichen Modus möglich.

Beitragsbefreiung: Sind beide Elternteile Mitglieder des TSV, sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Ist nur ein Elternteil Mitglied des TSV, sind das dritte und alle weiteren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

### **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres oder mit der Aufnahme in den Verein für den Rest des Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde. Der Beitrag wird anteilig für das jeweilige Beitragsjahr berechnet.

2. Es ist eine jährliche (15. Februar), halbjährliche (15. Februar und 15. August) und vierteljährliche Zahlungsweise (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) möglich. Für Rechnungszahler ist nur eine jährliche Zahlungsweise zum 15.02. möglich.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

4. Über andere Zahlungsweisen entscheidet im Einzelfall - auf begründeten Antrag seitens des Mitgliedes - der Vorstand.

5. Mitglieder, die auf begründeten Antrag sich nicht an dem SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, erhalten eine Beitragsrechnung. Der dort ausgewiesene Beitrag ist eine Woche nach Erhalt der Rechnung fällig.

#### **§ 4 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren**

1. Rücklastschriftgebühr: 12,00 €

Kommt es bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat aufgrund mangelnder Kontodeckung oder fehlerhafter Angabe der Bankverbindung oder aus sonstigen Gründen zu einer Rücklastschrift, die von dem Mitglied zu vertreten ist, ist eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 12,00 € (inklusive Bankgebühren) zu zahlen.

2. Bearbeitungsgebühr für Rechnungszahler: 10,00 € je Rechnung

3. Mahngebühr: 10,00 € je Mahnung

Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist ausgesprochen werden, die zweite Mahnung einen Monat danach.

4. Alle Änderungen im Zahlungsverkehr, Kontenwechsel oder -auflösung, Namensänderung, Adressänderung etc. sind unverzüglich dem TSV über die Geschäftsstelle zu melden. Andernfalls werden die durch die nicht rechtzeitige Meldung entstehenden Gebühren dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich (einfacher Brief, Telefax oder E-Mail) an folgende Kontaktdaten erfolgen:

per Post an: TSV Herdecke Postfach 1430 58304 Herdecke

per Fax an: 02330/ 6039869 oder

per Mail an: [kontakt@tsv-herdecke.de](mailto:kontakt@tsv-herdecke.de)

2. Die Frist für die Kündigung beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

3. Eine Beitragsrückerstattung von überzahlten Beiträgen nach Kündigung kann nicht erfolgen.

4. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge, Gebühren oder Umlagen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2022 in Kraft.